

Es weiß hiernächst ein ieder, daß es mit den Italiänischen Statutis, nachdemmahlen diese das Jus Romanum zum Grunde gehabt und behalten, in Ansehung dieser *brocardicorum* natürlicher Weise eine andere Beschaffenheit gehabt habe, dann es mit den Deutschen Gesetzen und Statutis hiebei haben könne, da diese auf das Römische Recht, oder, daß solches der Grund der Deutschen Jurisprudenz seyn sollen, nicht die geringste Absicht genommen.

Ja man ist heutiges Tages bereits so weit darinnen gekommen, daß man vernünftig eingesehen, daß, weil die Statuta in Deutschland eben um deswillen zusammen getragen worden, dem Juri Romano den Eingang damit zu benehmen, jene vielmehr allenthalben *latissime* explicirt werden müssen, so weit nemlich *ratio & analogia Statuti* nur immer reichen will. Siehe Dn. Riccii Entwurf von Stadt-Gesetzen oder Statutis Lib. 2. c. 11. v. *Rheden* *diss. de differentiis Juris statutarii Bremensis & juris Romani circa successionem ab intestato. Bremae. 1720. habit. Sect. I.* Daß wir uns aber sollten rühmen können von diesen *bellariis* gänzlich befreiet zu seyn, daran hindert annoch der unzeitige Gebrauch des bekannten *brocardici: deficientibus statutis, recurritur ad Jus Romanum.* Denn ob zwar dieses *brocardicon* so uneben nicht ist, wenn man dabey in den gehörigen Schranken bleibt, so fasset es gleichwohl unvermerckt alle vorhin bemerkte *brocardica* wiederumb in sich, so bald man es entweder unrecht versteht, oder auch solches dasselben appliciren will, wo es nicht Statt findet.